

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1967

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427)	13
20303	2. 1. 1967	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV)	13
311	29. 12. 1966	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf	16
		Hinweis Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	16

2030

Berichtigung

der Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427)

1. In § 54 Abs. 2 Halbsatz 1 sind hinter dem Wort „Entfernung“ die Worte **„des Beamten“** einzufügen.
2. In § 173 Abs. 3 Halbsatz 2 muß es statt „achtundzwanzigste“ richtig heißen **„achtzehnte“**.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Rietdorf

— GV. NW. 1967 S. 13.

20303

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV)

Vom 2. Januar 1967

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 29. November 1966 (GV. NW. S. 507) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus Artikel I der Änderungsverordnung vom 29. November 1966 (GV. NW. S. 507) ergibt.

Die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 ist von der Landesregierung auf Grund des § 101 Abs. 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), die Änderungsverordnung vom 29. November 1966 von der Landesregierung auf Grund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) erlassen worden.

Düsseldorf, den 2. Januar 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrIV)
in der Fassung vom 2. Januar 1967**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Hochschullehrer.

§ 2

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie
zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen

(1) Beamten ist für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Beamten, die in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen teilnehmen, ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Ausschüsse, denen Beamte angehören, die nicht zugleich Mitglied der Vertretung sind.

(3) Zum Einsatz im Katastrophenschutz, beim Feuerlöschdienst, bei der Deichverteidigung und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist dem Beamten der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Urlaub für die Wahl in eine Volksvertretung

Nimmt ein Beamter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder des Landtages oder für die Wahl in die Vertretung einer Gemeinde oder eines Landkreises an, so ist ihm der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

§ 5

Urlaub für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche,
gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

(1) Dem Beamten kann für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen fachlichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt sechs Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligen. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werktagen hinaus bewilligen. Der Kultusminister kann für Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, die an wissenschaftlichen oder anderen fachlichen Zwecken dienenden Tagungen oder Veranstaltungen teilnehmen, Urlaub für einen längeren als den in Satz 2 vorgesehenen Zeitraum bewilligen.

§ 6

Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben
nach § 106 des Landesbeamtengesetzes

Beamten kann für die Teilnahme an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Urlaub für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit

(1) Beamten, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Anforderung der Jugendwohlfahrtsbehörden oder der Landesleitungen der Jugendverbände Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und -heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und für Jugendwanderungen,
2. zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrtsbehörden,
3. zur Teilnahme an gesamtdeutschen und internationalen Begegnungen, die im Rahmen des Bundes- und Landesjugendplans gefördert werden.

Urlaub zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen nach Nummer 2 kann auch Beamten bewilligt werden, die zu Jugendgruppenleitern ausgebildet werden.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(3) Lehrern an öffentlichen Schulen, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Urlaub für die Ausbildung im Brandschutz,
im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung
oder als Schwesternhelferin

(1) Dem Beamten soll zur Teilnahme an einer behördlich veranlaßten oder anerkannten Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz oder in der zivilen Verteidigung der erforderliche Urlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Beamtin soll zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin der erforderliche Urlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Urlaub darf achtundzwanzig Kalendertage im Urlaubsjahr nicht übersteigen.

§ 9

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe

(1) Wird der Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandt, so ist ihm Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren. Anträgen auf Bewilligung eines Urlaubs für mehr als ein Jahr soll die oberste Dienstbehörde in der Regel entsprechen.

(2) Einem nicht entsandten Beamten kann durch die oberste Dienstbehörde zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann — bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministers — die Dauer des Urlaubs verlängern.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe soll dem Beamten durch die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Die oberste Dienstbehörde kann dem Beamten für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten ist, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu diesem Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß bewilligt werden.

§ 11

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Dem Beamten kann aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, ärztliche Behandlung oder Untersuchung, schwere Erkrankung oder Todesfall eines nahen Angehörigen, Wohnungswechsel, Ablegung von Prüfungen) und zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen Urlaub unter Beschränkung auf das notwendigste Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist dem Beamten Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Den verheirateten und den ihnen gleichgestellten Beamten kann zur Durchführung von Familienheimfahrten im Sinne der Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 15. Februar 1962 (GV. NW. S. 94) Urlaub bis zu zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.

§ 12

Urlaub in besonderen Fällen

(1) Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Wochen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Beamten auf Widerruf und auf Probe soll zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich im dienstlichen Interesse, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann — bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministers — Ausnahmen zulassen.

§ 13

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Der Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muß gewährleistet sein; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Lehrern an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14

Erkrankung

Erkrankt ein Beamter während des Urlaubs und wird durch die Krankheit der Urlaubszweck vereitelt, so soll ihm auf Antrag ein Nachurlaub bewilligt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten und der Urlaubszweck durch die Bewilligung des Nachurlaubs erfüllt werden kann. Der Beamte hat die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 15

Widerruf

Der Urlaub kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Der Urlaub ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern; in diesem Fall ist der Urlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub und, wenn der Erholungsurlaub des laufenden Jahres bereits voll in Anspruch genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen.

§ 16

Ersatz von Aufwendungen

Für den Ersatz von Mehraufwendungen, die dem Beamten durch einen Widerruf entstehen, gelten die Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts entsprechend; dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Satz 2. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

§ 17

Fortzahlung der Dienstbezüge und Anrechnung auf den Erholungsurlaub

(1) Während des Urlaubs werden die Dienstbezüge weitergezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Wird einem Beamten Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt, so richtet sich die Anrechnung der Zeiten der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes.

(2) Urlaub, der unter Belassung der Dienstbezüge bewilligt wird, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Sondervorschriften für Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 10 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 19

Schlußvorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Urlaub, der bei besonderen Anlässen allgemein erteilt wird.

§ 20 *)

Inkrafttreten

*) Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1963 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel II der Änderungsverordnung vom 29. November 1966 (GV. NW. S. 507)

— GV. NW. 1967 S. 13.

311

**Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für
Konkurssachen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

Vom 29. Dezember 1966

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Konkursachen werden zugewiesen:

1. dem Amtsgericht **Düsseldorf**
für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf und Ratingen,
2. dem Amtsgericht **Duisburg**
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen,
3. dem Amtsgericht **Wesel**
für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Rees und Wesel,
4. dem Amtsgericht **Kleve**
für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Geldern, Goch, Kleve und Xanten,
5. dem Amtsgericht **Moers**
für die Amtsgerichtsbezirke Moers und Rheinberg,

6. dem Amtsgericht **Krefeld**
für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld, Krefeld-Uerdingen und Lobberich,
7. dem Amtsgericht **Mönchengladbach**
für die Amtsgerichtsbezirke Dülken, Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen und Wegberg,
8. dem Amtsgericht **Wuppertal**
für die Amtsgerichtsbezirke Langenberg, Mettmann, Velbert und Wuppertal,
9. dem Amtsgericht **Remscheid**
für die Amtsgerichtsbezirke Remscheid, Remscheid-Lennep, Solingen und Wermelskirchen.

§ 2

Für Verfahren, die am 28. Februar 1967 anhängig sind, bleiben die an diesem Tag zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig. Soweit diese Verfahren mit Ablauf des 30. Juni 1968 noch nicht abgeschlossen sind, gehen sie mit Wirkung vom 1. Juli 1968 auf die nach § 1 zuständigen Gerichte über.

§ 3

Die Nrn. 1 bis 6 des § 1 der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen vom 30. April 1961 (GV. NW. S. 212) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 16.

Hinweis

**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1966 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1966 Einbanddecken für den Preis von

DM 4,50

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist, da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs absehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende Februar 1967 vorgesehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf Einbanddecken nur berücksichtigt werden können, wenn sie **bis zum 28. Februar 1967** beim Verlag eingegangen sind, da dann die genaue Auflage festgelegt werden muß.

— GV. NW. 1967 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.